BEBAUUNGSPLAN NR. 19.2 F

B P 19.2F
1. Änderung

INHALT, PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

INHALT

GEMASS § 9 (1) 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 UND § 9 (2) BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) IN V. MIT § 4, 1. DVO ZUM BBAUG I.D.F. DER A.Ä.D.VO VOM 21.4.1970 UND BAU O NW VOM 27.1.1970 I.D.F. V.O.M 15.7.75 UND BAU NVO VOM 15.9.1977
PLANZEICHEN VO VOM 19.1.1965
DIN 18003 VOM 1968
* 6.7.79
ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EIN GRÜNORDNUNGSPLAN UND EINE BEGRÜNDUNG

ENTWURF UND BEARBEITUNG

STADT FRECHEN
DER STADTDIREKTOR
PLANUNGSAMT

stadt frechen

FRECHEN, DEN 2.5.1978

GEZ. NUSSBAUM
DIPL. ING.

BEARBEITET: Bn

DIESER PLAN IST GEMASS § 2 (1) DES BBAUG VOM 18.8.76 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT FRECHEN VOM 23.9.75 AUFGESTELLT WORDEN	DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG GEM. § 2a ABSATZ 2-5 BBAUG V. 18.8.1976 IST ERFOLGT VOM 29.6.77 BIS 12.7.77	DIESER PLAN HAT GEMASS § 2a (6) BBAUG VOM 18.8.1976 IN DER ZEIT VOM 25.4.1979 BIS 29.5.1979 OFFENTLICH AUSGELEGEN	ANDERUNGEN AUF GRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEM. § 2a (6) BBAUG SIND STATT GEGEBEN DURCH RATSBESCHLUSSE VOM 19
FRECHEN, DEN 7.2.1980	FRECHEN, DEN 7.2.1980	FRECHEN, DEN 7.2.1980	FRECHEN, DEN
LS	LS	LS	
GEZ. BORNHOFF BURGERMEISTER	GEZ. FILZ STADTDIREKTOR	GEZ. FILZ STADTDIREKTOR	BURGERMEISTER
DIESER PLAN IST GEMASS § 10 DES BBAUG VOM RAT DER STADT FRECHEN AM 18.12.1979 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN	DIESER PLAN IST GEMASS § 11 DES BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) MIT VERFUGUNG VOM 10. Juni 1980 GENEHMIGT WORDEN	DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRASIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEM. § 12 BBAUG VOM 18.8.1976 IST AM 25.11.1980 ERFOLGT	DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINALBEBAUUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN UBEREIN
FRECHEN, DEN 7.2.1980	KÖLN, DEN 19. Juni 1980	FRECHEN, DEN 2.12.1980	FRECHEN, DEN
LS		LS	
GEZ. BORNHOFF BURGERMEISTER	I.A. GEZ. LIESE DER REGIERUNGSPRASIDENT	GEZ. BORNHOFF BURGERMEISTER	STADTPLANUNGSAMT

PLANUNTERLAGE

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST Z T EINE ABZEICHNUNG -VERGROSSERUNG- DER KATASTERFLURKARTE
DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE IM MAßSTAB 1
DURCH URAUFNAHME - VEREINFACHTE - TEIL- NEUVERMESSUNG
DIE PLANGRUNDLAGE ENTHALT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGANZUNGSVERMESSUNGEN (Z B GEBAUDE)
DIE PLANGRUNDLAGE WURDE ZUM TEIL NEU KARTIERT
NACH EINWANDFREIEN FORTF VERMESSUNGEN (NR 65 RAII NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG -UND UNTER VERWENDG VON FORTF VERMESSUNGEN (VEREINF NEUVERMESSUNG)-
NACH EINER NEUVERMESSUNG GEM ERG BESTIMMG UND VERMESSG PUNKT ANWEISUNG
DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWARTIGEN ZUSTAND

FRECHEN, DEN 12.3.1979
LS
GEZ. DELLMANN
ÖB.VERM. ING.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

FRECHEN, DEN 12.3.1979
LS
GEZ. DELLMANN
ÖB.VERM. ING.

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS UBEREIN

FRECHEN, DEN 12.3.1979
LS
GEZ. DELLMANN
ÖB.VERM. ING.

NACHDRUCK UND VERVIELFÄLTIGUNG JEGLICHER ART, AUCH EINZELNER TEILE, SOWIE DIE AUFERTIGUNG VON VERGROSSERUNGEN ODER VERKLEINERUNGEN SIND VERBOTEN UND WERDEN AUF GRUND DES URHEBERSCHUTZGESETZES GERICHTLICH VERFOLGT

- 10 WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER
- WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE
- DURCHFAHRT
- ARKADE
- MAUER
- TOPOGR. NACHGETRAGENE GEBÄUDE
- * 7765 HÖHENLAGE ÜBER NN
- GESCHOSSZAHL
- S SATTELDACH
- W WALMDACH
- P PULTDACH
- OBERFLURHYDRANT
- UNTERFLURHYDRANT
- EINSTEIGESCHACHT
- STRASSENSINKKASTEN
- WARNTAFEL
- OMNIBUSHALTESTELLE
- FL FLACHDACH
- KW KRUPPELWALMDACH
- 30/45° DACHNEIGUNG
- STRASSENBELEUCHTUNG
- BORDSTEIN
- GRENZANGABEN
- LANDESGRENZE
- REG. BEZ. GRENZE
- KREISGRENZE
- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTUCKSGRENZE

WEITERE SIGNATUREN GEMASS DIN 3020 UND KATASTERVORSCHRIFTEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SW WOCHENENDHAUSGEBIET
- SO SONDERGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- II-III ZAHL DER VOLLG ALS HÖCHST- U MINDESTGRENZE
- (III) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- (III) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND UND EIN AUFGESETZTES STAFFELGESCHOSS
- 0,4 GRUNDFLACHENZAHL
- 0,8 GESCHOSSFLACHENZAHL
- 3,0 BAUMASSENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN UND BAUGRENZEN

- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- D EINZEL- UND DOPPELHÄUSER
- R HAUSZEILEN
- HGR HAUSZEILE REIHENHÄUSER
- HGK HAUSZEILE KETTENHÄUSER
- HGG HAUSZEILE GARTENHOFHÄUSER
- FD FLACHDACH
- SD SATTELDACH
- BAULINIE
- BAUGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

FLÄCHEN Q. BAUGRUNDSTÜCKE F. D. GEMEINBEDARF

- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- THEATER
- JUGENDHEIM JUGENDHEIM
- POST
- KIRCHE
- HALLENBAD
- KINDERGARTEN
- FEUERWEHR
- ALTENHEIM
- SPORTHALLE
- KEHRWIEDERHALLE
- SCHUTZRAUM

GEBÄUDESTELLUNG- U. HÖHENLAGE

- STELLUNG DER GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- DN 30° DACHNEIGUNG
- ↓0,30 HÖHENLAGE DER GEBÄUDE HÖHE OKF-ERDGESCHOSS ÜBER GEPLANTE STRASSENACHSE
- ↓3,50 TRAUFHÖHE = OK SPARREN ÜBER OKF-ERDGESCHOSS

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSEN VERKEHRSFLÄCHEN
- GEPLANTE WEGE- UND GRASSTRASSE
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- FUSSGÄNGERBEREICH
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- HÖHENLAGE DER VERKEHRSFLÄCHE
- DURCHGANG DURCHFAHRT UNTERFÜHRUNG
- RAMPE
- ZUFAHRTSVERBOT
- AUSFAHRTSVERBOT
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT

VERSORGUNGSLEITUNGEN HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- LEITUNGSTRASSE MIT SCHUTZSTREIFEN
- E ELEKTRIZITÄTSLEITUNG
- G GASLEITUNG
- W WASSERLEITUNG
- FH FERNWÄRMELEITUNG
- A ABWASSERLEITUNG
- F FERNMELDELEITUNG
- Öl FERNÖLLEITUNG

VERSORGUNGSFLÄCHEN VERWERTUNGSFLÄCHEN

- UMFORMERSTATION
- KLÄRANLAGE
- WASSERWERK
- PUMPWERK
- MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
- FERNHEIZWERK
- UMSPANNWERK
- TRAFOSTATION
- GASDRUCKREGLERSTATION
- ELEKTRIZITÄTSWERK
- BRUNNEN
- REGENRÜCKHALTEBECKEN

SONST. DARST. U. FESTSETZUNGEN

- ST STELLPLATZ
- GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
- GST GARAGEN
- GA GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- TGA TIEFGARAGE
- BAUGRUNDFLÄCHE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENT
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE
- DAMM
- EINSCHNITT
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN JEDOCH BAUGRUNDSTÜCK I S § 19 BAUNVO

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN SIND HÖCHSTWERTE GEM. § 17 (1) BAUNVO. DIE AUSNUTZBAREN WERTE SIND ABHÄNGIG VON DER ZAHL DER ZU ERRICHTENDEN VOLLGESCHOSSE.

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GEM. § 23 (5) BAUNVO NEBENANLAGEN I.S. § 14 (1) BAUNVO AUSGESCHLOSSEN. DAS GLEICHE GILT FÜR BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IM BAUWICH, ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN.

DIE SOCKELHÖHE (GEBÄUDETEIL ZWISCHEN GELANDEOBERKANTE UND ERDGESCHOSSFUSSBODENOBERKANTE) DARF MAXIMAL 0,30 m BETRAGEN.

ANEINANDER GEBAUTE GEBÄUDE MÜSSEN IN MATERIALGEBUNG EINANDER ANGEPASST WERDEN.

~~NACH § 1 (6) NR. 1 BAUNVO SIND DIE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN ANLAGEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.~~

~~DIE VORGÄRTEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN, MIT RASEN EINZUSÄEN UND MIT STAUDEN UND VEREINZELTEN BÄUMEN ZU BEPFLANZEN.~~
~~DIE EINFRIEDIGUNG D. VORGÄRTEN KANN DURCH KANTENSTEINE ODER KLEINE HECKEN UND MAUERN BIS 0,40 m HÖHE ERFOLGEN.~~

~~ALS VORGÄRTEN IST DIE FLÄCHE ZWISCHEN BAUGRENZE UND STRASSENVERKEHRSFLÄCHE ANZUSEHEN.~~

DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE I.S. § 19 (3) BAUNVO SIND DIE FLÄCHEN DER GARAGEN UND DER GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTE HINZUZURECHNEN.

FÜR DIE BEREICHE MIT DEM ZEICHEN * SIND NACH § 1 (5) BAUNVO I.V. MIT § 7 (3) 2 BAUNVO AUCH WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

FÜR DIE BEREICHE MIT DEM ZEICHEN ✻ SIND OBERHALB DES 3. VOLLGESCHOSSES AUCH WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

~~GARAGEN MÜSSEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE EINEN ABSTAND VON MIND. 5,00 m HABEN, UM DAS ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN VOR DER GARAGE ZU GEWÄHRLEISTEN. DIES GILT AUCH FÜR GRUNDSTÜCKE, BEI DENEN DIE DISTANZ ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND BAUGRENZE WENIGER ALS 5,00 m BETRÄGT.~~

GRÜNFLÄCHEN

- PARKANLAGE
- SPORTPLATZ
- FREIBAD
- SPIELPLATZ
- REITPLATZ
- TENNISPLATZ
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ
- DAUERKLEINGÄRTEN
- BÄUME ZU ERHALTEN
- BÄUME ZU PFLANZEN

SONSTIGE FLÄCHEN

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ERWERBSGÄRTNEREIEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

KENNZEICHNG. UND NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN

- SCHUTZZONE
- WASSERSCHUTZGEBIET
- QUELLENSCHUTZGEBIET
- BERGBAUBERWACHUNGSGEBIET
- NATURSCHUTZGEBIET
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- DENKMALSCHUTZ
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

ÄNDERUNG NACH D. AUSLEGUNG

WASSERFLÄCHEN

- WASSERFLÄCHEN, HAFEN

HINWEIS

INNERHALB DER GRENZE DES RÄUM. GELTUNGSBEREICHES DIESES BEBAUUNGSPLANES BEST. RECHTSFESTSETZUNGEN, A. D. DES PREUSS. FLUCHTLINIENGESETZES VOM 1875, DES AUFBAUGESETZES NW, DES OBG VON 1956, DER BAUREG VO VON 1936, DER BAUPOLIZEI VO VON 1930, DER BAUSTUFENORDNUNG VON 1960 UND DES BUNDESBAUGESETZES TRETEN MIT DER RECHTSVERBINDLICHKEIT DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT

2. ÄNDERUNG

DIESER PLAN IST GEMASS § 13 DES BBAUG VOM 18.08.76 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT FRECHEN VOM 01.06.1982 AUFGESTELLT WORDEN	DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AM BAULEITPLANUNG GEMASS § 2a(2) BIS (5) BBAUG VOM 18.08.1976 IST ERFOLGT VOM BIS
FRECHEN, 09.06.1982	FRECHEN,
LS	
GEZ. BORNHOFF BURGERMEISTER	STADTDIREKTOR
DIESER PLAN HAT GEMASS § 2a (6) BBAUG VOM 18.08.1976 IN DER ZEIT VOM BIS OFFENTLICH AUSGELEGEN	ANDERUNGEN AUFGRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMASS § 2a (6) BBAUG STATTGEGEBEN DURCH RATSBESCHLUSSE VOM
FRECHEN,	FRECHEN,
STADTDIREKTOR	BURGERMEISTER
DIESER PLAN IST GEMASS § 10 DES BBAUG VOM RAT DER STADT FRECHEN AM 19.10.1982 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN	DIESER PLAN IST GEMASS § 11 DES BBAUG VOM 18.08.1976 (BGBL I S 2256) MIT VERFUGUNG VOM 30.11.1982 GENEHMIGT WORDEN
FRECHEN, 25.10.1982	KÖLN, 30.11.1982
LS	
GEZ. BORNHOFF BURGERMEISTER	GEZ. LIESE DER REGIERUNGSPRASIDENT
DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRASIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMASS § 12 BBAUG VOM 18.08.76 IST AM 18.01.1983 ERFOLGT.	DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINALBEBAUUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN UBEREIN
FRECHEN, 25.01.1983	FRECHEN, 26.10.1982
LS	
GEZ. BORNHOFF BURGERMEISTER	STADTPLANUNGSAMT

Stadt Frechen

4. AUSFERTIGUNG

MASSTAB 1:500